

Teilnahmebedingungen für Flohmärkte

Bayerisches Rotes Kreuz-Kreisverband München

Mit dem Betreten in das Flohmarktgelände erkennen Aussteller und Besucher unsere nachfolgenden Teilnahmebedingungen an.

Verkaufsstände dürfen nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen errichtet werden. Die Grünbereiche und die Bodenflächen sind in jeder Hinsicht zu schützen.

Zufahrten, insbesondere Feuerwehrezufahrten, Rettungswege, Notausgänge und Fluchtwege sind freizuhalten.

Politische und religiöse Stände sowie Demonstrationen sind untersagt.

Die Verwendung von akustischen Mitteln (Radio, Plattenspieler, Lautsprecher und dergleichen) ist nicht gestattet.

Nicht verkaufte Waren sind restlos wieder mitzunehmen! Verstöße gegen Umweltschutzbestimmungen oder gegen die städtische Abfallentsorgungssatzung werden unnachsichtig angezeigt.

Müllablagerung und Zurücklassen von Waren ist strafbar!

Es handelt sich ausdrücklich um einen Schallplattenflohmarkt. Jedoch sind auch andere Waren, die einen Bezug zu Musik haben, z.B. Musikinstrumente, Bücher, CDs, Musikkassetten, Sammler- und Liebhaberobjekte etc.) zugelassen, wenn der Verkäufer ansonsten ganz überwiegend Schallplatten anbietet.

Den Anweisungen unseres Ordnungsdienstpersonals ist Folge zu leisten.

Die Ordnungskräfte sind berechtigt, Anbieter und Flohmarktbesucher, die sich nicht an die Anweisungen halten, des Platzes zu verweisen und Hausverbot zu erteilen. Bei Zuwiderhandlung werden gegen die Betroffenen rechtliche Schritte eingeleitet.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an unser Personal oder an die Flohmarktleitung vor Ort.

Der Veranstalter übernimmt für Unfälle oder Schäden im Veranstaltungsbereich keine Haftung.